

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

aufgrund einer entsprechenden medizinischen Leistungseinschätzung besteht für Sie die Empfehlung zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung.

Generell, aber insbesondere dann, wenn Sie bereits im Vorfeld von der Krankenkasse oder dem Arbeitsamt zur medizinischen Rehabilitation aufgefordert wurden, sind gewisse Dinge zu beachten! In diesem Fall hat die medizinische Reha eine gutachterliche Funktion!

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht ist eine Beantragung der Erwerbsminderungsrente zügig direkt nach Beendigung der Reha von besonderer Bedeutung, da die/der bisherige KostenträgerIn Ihres Erwerbsersatzeinkommens dies erwartet.

- ➔ Lassen Sie sich mit der Beantragung zu viel Zeit, kann es dazu kommen, dass die bisherigen Leistungen kurzerhand gestrichen werden, weil jetzt die Deutsche Rentenversicherung zuständig ist. Es gibt dann keine Leistungen der finanziellen Absicherung mehr für Sie, zudem müssten Sie sich selbst krankenversichern.

Das Prozedere:

1. Zügige Terminabsprache mit Ihrer zuständigen Deutschen Rentenversicherung für die Beantragung der Erwerbsminderungsrente, bestenfalls noch aus der Reha heraus.
2. Sie erhielten in Corona- Zeiten die erforderlichen Unterlagen per Post, u.a. den Antrag wie auch eine Liste der benötigten weiteren Dokumente. Auch eine Online-Bearbeitung war möglich. Inzwischen sind einige DRV-Kostenträger zu Präsenzterminen zurückgekehrt, einige sind bei der Beantragung per Telefonkontakt geblieben – bitte bei Ihrem zuständigen DRV-Kostenträger erfragen! Im Rahmen der telefonischen Bearbeitung wird darum gebeten, die zu bearbeitenden Dokumente so weit, wie es Ihnen möglich ist, schon auszufüllen, Restfragen werden dann in einem weiteren Ihnen mitgeteilten Telefontermin besprochen.
3. Dieser Termin – ganz gleich, ob nun via Telefon oder direkt vor Ort - gilt dann als Tag der Antragstellung. In manchen Fällen ist der Antrag bereits vor der Reha gestellt worden und man hat Sie daraufhin aufgefordert, eine Reha zu beantragen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass Sie im Vorfeld zur Beantragung einer medizinischen Reha aufgefordert wurden, so dass mit einer entsprechenden medizinischen Leistungseinschätzung zur Erwerbsminderungsrente der Antrag zur Reha von der Deutschen Rentenversicherung in einen Rentenanspruch umgewandelt wird.
4. Während des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente haben Sie nicht nur Abzüge für Kranken-/Pflegekasse und ggf. Steuern, sondern es wird ggf. ein weiterer zusätzlicher Abschlag erhoben, der zwischen 0% und 10,8% in Abhängigkeit des Geburtsjahrganges beträgt. Dieser zusätzliche Abschlag wird später auf die Altersrente übertragen.

5. Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind ab 2025 gestiegen. Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Mindesthinzuverdienstgrenze von rund 39.322 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung sind es rund 19661 Euro.
Im Falle der teilweisen Erwerbsminderungsrente geht man davon aus, dass Sie ggf. noch eine Teilzeittätigkeit haben.
6. In der Regel wird die Erwerbsminderungsrente befristet bis zu 3 Jahre bewilligt, spätestens nach dem 3. befristeten Bezugszeitraum wird sie entfristet.
7. Es kommt am Ende eines jeden Bezugszeitraumes zu einer erneuten Überprüfung Ihrer gesundheitlichen Situation. Sollte festgestellt werden, dass die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, z.B. weil sich Ihr Gesundheitszustand verbessert hat, dann kommen möglicherweise berufliche Hilfen der Deutschen Rentenversicherung in Betracht, auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA).
8. Weitere Informationen bieten folgende im Internet herunterzuladende Broschüren der Deutschen Rentenversicherung, die auch in der Online-Bibliothek des Sozialdienstes aufgeführt sind:
 - „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“
 - „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“
9. Unterstützung in dem ganzen Prozedere können Sie über folgende Institutionen erhalten
 - die Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung
 - sogenannte „Versichertenälteste“ bzw. ehrenamtlich Tätige im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung, die auch Sprechzeiten in Gemeinden haben (es gibt eine PLZ-Suche auf der Internetseite der DRV!)
 - Sozialverbände wie z.B. VdK oder SOVD

Hinweis: die vorgenannten Informationen bieten keinen Anspruch auf Vollständigkeit - alle Angaben ohne Gewähr!